

Springpferd mit verbotener Arznei im Blut

Turnierreiter wurde zu Recht für fünf Monate von allen Leistungsprüfungen ausgeschlossen

Springreiter X, der auch Springpferde züchtet und ausbildet, nahm im Juli 2017 mit mehreren Pferden an einem Turnier teil. In einer Blutprobe seines Hengstes Y fand das AnalySELabor Flunixin, das nach den Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln (ADMR) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zu den im Wettkampf verbotenen Arzneimitteln gehört. Die Disziplinarkommission des Verbands schloss Reiter X deshalb für fünf Monate von der Teilnahme an allen Leistungsprüfungen und Pferdeleistungsschauen aus.

Der Reiter wollte den Turnierausschluss von einem staatlichen Gericht für rechtswidrig erklären lassen, scheiterte damit jedoch beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf (U (Kart) 11/20). Die Sanktion sei eine Disziplinarmaßnahme des autonomen Sportfachverbands, betonte das OLG. Die Justiz könne dessen Entscheidungen nur daraufhin überprüfen, ob die Strafe eine ausreichende Grundlage in der Satzung habe, ob das Sportgericht festgelegte Verfahren eingehalten und Tatsachen zutreffend festgestellt habe. Das sei hier der Fall.

Wer beim Verband eine Turnierlizenz beantrage, unterwerfe sich damit auch der Leistungsprüfungsordnung und den ADMR. Herr X habe sie mit der wiederholten Teilnahme an Turnieren als verbindlich anerkannt. In den ADMR sei für unerlaubte Medikation beim ersten Verstoß eine Sperre von mindestens einem Monat bis zu höchstens einem Jahr vorgesehen.

Um die Sperre abzuwenden, hätte der Reiter nachweisen müssen, wie die verbotene Substanz — ohne sein Verschulden — in den Organismus des Pferdes gelangt sei. Zu Unrecht habe X die in den ADMR festgelegte Beweispflicht als unzulässige Benachteiligung der Reiter kritisiert. Denn anders könne der Sportverband Doping nicht erfolgreich bekämpfen. Die Reiterliche Vereinigung wisse naturgemäß nicht, wie das Medikament in den Stoffwechsel des Turnierpferdes geraten sei.

Nur Reiter und Pferdebesitzer könnten durch ihre Stallorganisation dafür sorgen, dass ein Turnierpferd nicht mit verbotenen Wirkstoffen in Kontakt komme. Die Beweispflicht für den Reiter knüpfe daher an den "typischen Geschehensablauf" an: Unerlaubte Medikamente könnten in der Regel nur eingesetzt werden, wenn die für das Pferd Verantwortlichen ihre Kontrollpflicht nicht ausreichend erfüllten. Um diesen Vorwurf zu entkräften, müssten sie einen anderen Ablauf des Geschehens darlegen, der ebenso wahrscheinlich sei.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/springpferd-mit-verbotener-arznei-im-blut>